

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00012

vom 17. Juli 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2023.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00012 du 17 juillet 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00012 del 17 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Anmeldung vom 29. Juni 2022 (Urk. 6/119) liess der 1956 geborene Y.____ die Zusprechnung von Zusatzleistungen zu seiner Altersrente (Urk. 6/69) beantragen (vgl. auch Urk. 6/72, Urk. 6/105, Urk. 6/111, Urk. 6/118). Nach Vornahme von Abklärungen (Urk. 6/153) verneinte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle), mit Verfügung vom 5. September 2022 einen Anspruch auf

Zusatzleistungen, weil das Vermögen die Schwelle von Fr. 100'000.-- überschreite (Urk. 6/154).

Dagegen erhob Y.____, vertreten durch seine Schwester X.____ (vgl. die Vollmachten Urk. 6/91-92), am 12. September

2022 Einsprache (Urk. 6/155). Am 16. November 2022 wurde der Durchführungsstelle gemeldet, dass Y.____

am 14. November 2022 verstorben sei (Urk. 6/159; vgl. auch Urk. 6/162). Am 5. Dezember

2022 erkundigte sich X.____ nach dem Verfahrensstand (Urk. 6/170). Mit Einspracheentscheid vom 10. Januar 2023 wies die Durchführungsstelle die Einsprache ab (Urk.

E. 1.1

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes

mit dem Tod des Erblassers

kraft Universalsukzession (Art. 560 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]); unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen gehen die Forderungen und Schulden des Erblassers auf die Erben über (Art. 560 Abs.

E. 1.2

Gemäss Art. 560 ff. ZGB treten die Erben auch ohne weiteres in ein laufendes sozialversicherungsrechtliches Leistungsverfahren ein, wenn die

leistungsansprechende Person im Laufe des Verfahrens stirbt. Da der Erbschaftserwerb bis zur Erklärung der Annahme oder bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist resolutiv bedingt ist, wird die Erbenstellung erst nach der ausdrücklichen Annahme der Erbschaft oder nach unbenütztem Ablauf der Ausschlagungsfrist definitiv. Deshalb ist das

Verfahren

nach dem Tod der die Leistungen beanspruchenden Person zu sistieren, bis die Erbschaft nicht mehr ausgeschlagen werden kann und die Erben feststehen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts P 54/99 vom 30. August 2000 E. 1b). Danach ist zu prüfen, ob alle oder einzelne Erben das Verfahren weiter führen wollen. Ferner ist sicherzustellen, dass alle n verfahrensbeteiligten Erben (direkt oder über eine allfällige Rechtsvertretung) ein Exemplar der abschliessenden Entscheidung (Verfügung beziehungsweise Einspracheentscheid) zugestellt wird (nicht publiziertes Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich ZL.2009.00051 vom 17. Dezember 2009).

E. 2

.3

Der Einspracheentscheid vom 10. Januar 2023 ist deshalb aufzuheben und die Sache an die Durchführungsstelle zurückzuweisen, damit sie abkläre, wer Erbe des Y.____

ist und ob die Erbschaft angetreten wurde und damit sie hernach neu über den Anspruch auf Zusatzleistungen verfüge und ihren Entscheid gegebenenfalls allen Erben eröffne, die das Verfahren weiterführen möchten. In diesem Sinne ist die Beschwerde – ungeachtet ihrer materiell-rechtlichen Erfolgsaussichten – gutzuheissen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. Januar 2023

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.